

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 16

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wünscht wird, finden sich auch einzelne Offiziere zur Ergänzung von Lücken gerne bereit.

Und nun noch ein Wort über die aus Offizieren und Mannschaft ohne Unterschied gebildeten militärischen Schützenvereine, die im Lauf des Winters mindestens je eine Übung gehabt und kürzlich auch ihre Generalversammlung gehalten haben. Es sind dies der Feldschützverein mit etwa 100, der Jägerschießverein mit etwa 90 mehr oder minder aktiven Mitgliedern. Auf freundschaftlichem Fuße zusammen stehend, ergänzen sich beide analog mit der Verschiedenheit der Bewaffnung, sowie der oft damit Hand in Hand gehenden Verschiedenheit der ökonomischen Mittel, und entwickeln sie sich neben einander in erfreulicher Weise.

Der Jägerschießverein beabsichtigt, sich dieses Jahr am Schützenfest in Schaffhausen zu produzieren, ein gewagtes Unternehmen, dem indes bester Erfolg zu wünschen ist.

So viel für heute! Wir hätten zwar noch manches auf dem Herzen mit Bezug auf die in Umarbeitung begriffene kantonale Militärorganisation, im Hinblick auf das Auftreten eines hiesigen politischen Blattes in der Bekleidungsfrage; das Gesagte mag indes genügen, um den schweizerischen Kameraden ein Bild zu geben von den militärischen Verhältnissen der Stadt am Limmatstrande, ihnen zu zeigen, daß trotz langen Stillschweigens Zürich in keiner Weise hinter seinen Schwesternstädten zurückzubleiben gesonnen ist, und so schließen wir, indem wir im Namen der Zürcher Offiziere den Kameraden in weiterm Kreise auf bevorstehenden Truppenzusammenzug im September im Voraus ein herzliches Willkommen zurufen.

eine außer denselben verlegte Zielschießübung zu bestehen hat, insofern das Minimum der Schüsse 10 per Mann beträgt, per Gewehrtragenden 20 Rp.

3. Für jede Einzelkompanie der Infanterie unter denselben Verhältnissen die gleichen Beiträge.

Der Bundesrath hat, indem er durch diese Schlussnahme die Prämieneustheilung auch auf die Reserve und auf die besondern Schießübungen ausdehnte, den Wünschen mehrerer Kantone und den in diesen Sachen bisher gemachten Erfahrungen Rechnung getragen. Dagegen hob er die Verabfolgung von Prämien an die Rekruten auf, da sie einesfalls kaum zum eidgen. Heere gezählt werden können, für welche das oben aufgeführte Gesetz die Prämien aussetzt und es überhaupt nicht thunlich erscheint, in den Rekrutenschulen, wo das Schießen erst gelernt wird, Prämien zu verabfolgen.

Betreffend die Gabenvertheilung fügen wir folgende Direktionen bei.

Von den verabfolgten Beträgen von 20 und 30 Rappen per Gewehrtragenden sind $\frac{2}{3}$ als Prämien für die Einzelneuer und $\frac{1}{3}$ für das Massenfeuer (z. B. für dieselbe Kompanie oder dasjenige Peloton, welches im Schnell-, Pelotons- oder Garreffeuer die besten Resultate erhält) zu verwenden; die weiteren Anordnungen betreffend die Eintheilung der Prämien überlassen wir Ihrem Ermessen.

Das Einzelneuer soll nicht bloß stehend, sondern im Vorrücke und Rückzug auf bekannte und unbekannte Distanzen geübt werden.

Es sind die reglementarischen Scheiben zu verwenden (Scheiben von 6 Quadratfuß mit eingezzeichneter Mannsfigur für das Einzelneuer und Scheiben von 6 Fuß Höhe und 18 Fuß Breite für das Massenfeuer).

Über das Ergebniß der Versuche wünschen wir einen möglichst genauen Bericht, worin namentlich anzugeben ist:

1. Die Zahl der Theilnehmer an dem betreffenden Wiederholungskurse oder der Zielschießübung.
2. Die Zahl der von jedem Manne gethanen Schüsse im Einzelneuer und im Massenfeuer.
3. Die Distanzen, auf welche geschossen worden.
4. Manns- und Scheibentreffer im Einzel- und im Massenfeuer nach Gesamtzahl und in Prozenten.
5. Zahl der Prämirenten mit Angabe der ausgerichteten Prämienbeträge.

Die Vergütung der von den Kantonen ausgerichteten Prämienbeträge wird durch das eidgen. Oberkriegskommissariat erfolgen, sobald dieser Bericht eingelangt sein wird.

Für Kurse und Zielschießübungen, an welchen die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Schüsse nicht gethan wird, können keine Schießprämien verabfolgt werden.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Zit.! Der schweizerische Bundesrath hat unterm 29. v. Monats in Vollziehung des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 15. Heumonat 1862 den für das laufende Jahr an Schießprämien an die Infanterie auszuschiedenden Betrag festgesetzt wie folgt.

1. Für jedes Infanteriebataillon des Auszugs, das im laufenden Jahre seinen ordentlichen Wiederholungskurs oder eine außer denselben verlegte Zielschießübung (§ 9 des Bundesgesetzes vom 15. Heumonat 1862) zu bestehen hat.

a. Wenn das Minimum der Schüsse für die Jäger 20 und für die Füsiliere 15 beträgt, per Gewehrtragenden 30 Rappen.

b. Wenn das Minimum der Schüsse für die Jäger 15 und für die Füsiliere 10 Schüsse beträgt, per Gewehrtragenden 20 Rappen.

2. Für jedes Infanteriebataillon der Reserve, welches einen ordentlichen Wiederholungskurs oder

**Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

Ex! Das Departement beeht sich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß der schweizerische Bundesrat in seiner Sitzung vom 7. dieß folgende Abänderungen am Tableau für die diesjährigen Militärschulen vorgenommen hat.

1. Verlegung der Infanterie-Offiziers-Aspirantschule von Solothurn auf die Zeit vom 6. August bis 9. September (Einrückungstag 5. August, Entlassungstag 10. September).
2. Verlegung des Vorkurses der 12=ff Kanonen-Batterie Nr. 7 von Baselstadt nach Basel auf die Zeit vom 4. bis 9. September (Einrückungstag 3. Sept., Abmarsch zum Truppenzusammensetzung 10. September).
3. Abhaltung des Vorkurses der Raketenbatterie

Nr. 29 von Bern vom 12. bis 17. Sept. in Aarau (Einrückungstag 11. September, Abmarsch zum Truppenzusammensetzung den 18. September).

4. Verlegung des Wiederholungskurses der Sapourkompagnie Nr. 9 von Bern auf die Zeit vom 4. bis 9. September in Thun (Einrückungstag 3. September, Abmarsch 10. September).
5. Verlegung des Wiederholungskurses der Sapourkompagnie Nr. 11 von Tessin ins Spätjahr nach Bellinz.
6. Abhaltung des ballistischen Kurses in Aarau und zwar vom 8. bis 13. Mai (Einrückungstag 7., Entlassungstag 14. Mai).

Indem wir Ihnen hieron Kenntniß geben, ersuchen wir Sie, diese Abänderungen in den Ihnen seiner Zeit zugestellten Schultableaus gefälligst vormerken zu wollen.

Einladung.

Militärärzte, welche geneigt wären als **Instruktoren** in eidgen. Sanitätskursen sich verwenden zu lassen, sind freundlich eingeladen, sich bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Anmeldungen vor dem 20. April wären sehr erwünscht, jedoch können auch noch spätere berücksichtigt werden.

Unerlässliche Bedingungen bei der späteren Wahl eines eidgen. Sanitäts-Instruktors sind die Befähigung in deutscher und französischer Sprache zu instruiren, so wie der Besuch eines Sanitätskurses im Laufe dieses Schuljahres, mit Verpflichtung zum Unterricht der Frater und Krankenwärter.

Bern, den 5. April 1865.

Der eidgen. Oberfeldarzt:

Dr. Lehmann.

Bücher-Anzeigen.

In unserm Verlage sind so eben erschienen:

Lehrbuch der Geometrie

mit Einschluß der Coordinaten-Theorie und der Regelschnitte.

Zum Gebrauch bei den Vorträgen an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und zum Selbstunterricht bearbeitet

von Dr. K. H. M. Aschenborn,

Professor am Berliner Kadettenhause, Lehrer und Mitglied der Studien-Kommission der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Zweiter, dritter und vierter Abschnitt:

Die Stereometrie, die Coordinaten-Theorie und die Regelschnitte.

34½ Bogen. gr. 8. geh. Preis 2 Thlr. 28 Gr.

Berlin, Juni 1864.

Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker.)